

## *Vertiefungskurs Staatsrecht – Übersicht*

### **1. Teil Grundrechte**

#### **I. Freiheitsrechte**

##### *1. Prüfungsschema für Eingriffsabwehr*

##### *2. Verfassungsgerichtliche Kontrolle administrativer und fachgerichtlicher Eingriffe:*

Keine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs, sondern Prüfung, ob das Fachgericht von einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung vom Grundrecht ausgegangen ist

- Schutzbereich verkannt?
- grundsätzliche Fehler bei Abwägung?
- bei besonders intensiven Eingriffen wird ggf. eine vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen

##### *3. Grundrechte im Verwaltungsrecht*

###### a) im materiellen Recht

aa) Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage sollte im Normalfall nicht hier gestellt werden, denn

(1) vorrangig ist eine verfassungskonforme Auslegung, die zunächst versucht werden sollte (Ausnahme: es geht allein um die formelle Verfassungsmäßigkeit) und

(2) bei prozessualer Einkleidung wäre bei Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage eine konkrete Normenkontrolle die Konsequenz, doch muss für diese die Entscheidungserheblichkeit festgestellt werden

bb) Berücksichtigung bei Auslegung und Anwendung des Verwaltungsrechts, also der Tatbestandsmerkmale der Norm und insbesondere (aber nicht nur) bei der Prüfung des Ermessens aber dabei dürfen spezifische Wertungen des einfachen Rechts nicht übergangen werden

→ bei der Prüfung der Legitimität des Ziels dürfen nur solche Gesichtspunkte herangezogen werden, die sich auch einfachrechtlich als legitime Ermessenserwägung erweisen

→ Die Verhältnismäßigkeitsprüfung, insbesondere die Güterabwägung bildet

- formal einen Fall der Ermessensüberschreitung
- faktisch einen Fall des Ermessens Fehlgebrauchs

###### b) im Verwaltungsprozessrecht

Bei Prüfung von § 113 VwGO:

Wenn die Rechtswidrigkeit eines VA sowie der dadurch bedingte Grundrechtseingriff feststeht, macht die Prüfung einer Rechtfertigung keinen Sinn (VA ist ja nicht vom Gesetz gedeckt). Auch im Übrigen ist eine Grundrechtsprüfung nur sinnvoll, soweit sie nicht durch Verweis auf die Überlegungen im Rahmen der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes erledigt werden kann.

4. *Schutzpflichten/Ausgestaltung*
  - a) Abgrenzung zum Eingriff
  - b) Prüfungsschema bei Unterlassungen oder (bei Ausgestaltungen: Entscheidungen) des Gesetzgebers
    - Schutzbereich
    - Notwendigkeit staatlichen Handelns: Beeinträchtigung durch nichtstaatlichen (also idR privaten) Akt, der nicht durch Eigeninitiative abgewendet werden kann (Schutzbedürftigkeit)
    - kein oder deutlich zu geringer Schutz des Grundrechts durch Gesetzgeber (Untermaßverbot; Abwägung mit Rechten der Allgemeinheit und der anderen)
  - c) Prüfungsschema bei Entscheidungen von Verwaltung oder Gerichten (vgl. schon oben): grundsätzlich unrichtige Anschauung vom GR?
    - Schutzbereich verkannt?
    - Schutzdimension grob verkannt (Verwaltung und Richter müssen den gesetzgeberischen Schutzauftrag (s.o.) umsetzen)
  
5. *Grundrechte und Privatrecht*
  - Existenz eines Urteils begründet noch nicht per se einen Eingriff, denn anderenfalls würden GR in allen Privatrechtsverhältnissen unmittelbar gelten; Richter muss sich vielmehr an der materiellen Rechtslage orientieren; Frage lautet also: welche Bedeutung haben GR für die Rechtsbeziehungen zwischen den Streitparteien?
  - bei rein vertraglich geprägten Beziehungen: GR kommen in ihrer Schutzpflichtdimension zum Tragen, sind also bei der Auslegung der das Privatrechtsverhältnis determinierenden gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen; mittelbare Drittwirkung, genauer: durch die privatrechtlichen Normen vermittelte Drittwirkung bedeutet, dass der Richter den gesetzgeberischen Schutzauftrag umsetzen muss (s.o.);
  - bei gesetzlichen Ansprüchen: Eingriff, soweit die natürliche Freiheit betroffen ist, ansonsten geht es um die Frage der verfassungsmäßigen Ausgestaltung: möglichst viel Freiheit für jeden der Beteiligten, sachgerechter Interessenausgleich
  - bei Verfassungsbeschwerden: Prüfung wie bei 4

## II. Gleichheitsrechte

1. *Besondere Gleichheitssätze*
  - a) Art. 3 III GG: „wegen“ -> Anknüpfungsverbot
  - b) Prüfungsschema
    - Bildung von Vergleichsgruppen (gewisse Gemeinsamkeiten, gewisse Unterschiede)
    - Anknüpfung an unzulässiges Merkmal
    - Rechtfertigung durch konkurrierendes Verfassungsrecht?
  - c) Mittelbare Diskriminierung
    - Bildung von Vergleichsgruppen
    - Anknüpfung an zulässiges Merkmal
    - aber besondere Betroffenheit der geschützten Gruppe
    - Rechtfertigung durch jedes legitime Ziel

(hier geht es nicht wie bei b) um eine Güterabwägung, sondern darum, herauszufinden, worum es bei der fraglichen Regelung wirklich geht)

d) Art. 3 II GG: Gleichstellungsauftrag

## 2. Allgemeiner Gleichheitssatz

a) Grundstruktur

b) Entwicklung der Formeln

c) Prüfungsschema

1. Bildung von Vergleichsgruppen

2. Feststellung der Unterschiede

- im Tatbestand

- in der Rechtsfolge

3. Prüfung eines hinreichenden Zusammenhangs zwischen den Unterschieden im Tatbestand und denen in der Rechtsfolge

- Rechtfertigungsbedarf ist bei Ungleichbehandlung um so größer, je mehr die Unterschiede einen Personenbezug aufweisen, und noch größer, wenn sich die Kriterien Art. 3 III GG annähern

- Verhältnismäßigkeit der Differenzierung (Ziel der

Differenzierung; Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit)

## 3. Rechtsfolgen eines Verstoßes

a) Regelfall: Nur Unvereinbarkeitserklärung; laufende Fälle müssen bis zur Neuregelung zurückgestellt werden

b) seltene Alternativen:

- Aufhebung der Regelung; Übergangsregelung durch BVerfG

- Neue Regelung wird aufgehoben → alte gilt wieder

- Weitere Anwendung der bisherigen Regelung bis zur Neuregelung

- Begünstigende Regelung gilt für alle

## 4. Gleichheitssatz und Privatrecht

a) Besonderer Gleichheitssatz (Art. 3 II/III GG): (mittelbare) Drittwirkung = Schutzpflicht wegen des persönlichkeitschützenden Charakters der Norm zu bejahen

b) Allgemeiner Gleichheitssatz: (mittelbare) Drittwirkung zu verneinen; offene Frage: Diskriminierungen aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen, die nicht von Art. 3 III GG erfasst werden (etwa: sexuelle Orientierung, genetische Disposition etc.)

## III. Verfassungsprozessrecht

Verfassungsbeschwerde gegen Normen:

Feststellungsklage nach § 43 VwGO?

Keine Frage der Rechtswegerschöpfung

Aber Frage nach Beachtung der Subsidiarität

→ ist eine vorgängige fachgerichtliche Klärung wichtig, weil noch tatsächliche Fragen und oder Fragen der Auslegung des einfachen Rechts zu klären sind, dann muss dieser Weg beschritten werden

→ oder stellen sich allein verfassungsrechtliche Fragen, dann wirft die Subsidiarität kein Problem auf

Begründetheit: Wird GR verletzt

- durch Gesetz
- durch Maßnahme auf der Grundlage eines Gesetzes
- hätte Gesetzgeber selbst abstrakte Regel so nicht aufstellen dürfen
- wird die Ausstrahlungswirkung der GR auf das einfache Recht verkannt, weil
- der Schutzbereich des GR falsch definiert und der Zugang zu einer adäquaten Prüfung damit verfehlt wurde
- die Abwägung selbst grob fehlerhaft war

## 2. Teil Staatsorganisation

### I. Prüfungsstruktur:

Beginn mit der am nächsten liegenden Norm; danach folgen ggf. weitere Normen, wenn diese zur Falllösung benötigt werden.

Grundsätzlich kann man unterscheiden die Fälle, in denen nur die Verfassungsmäßigkeit eines Aktes zu prüfen ist (ANK, KNK), von denen, in denen um Rechte und Pflichten von Beteiligten gestritten wird.

Geht es um die Prüfung getroffener Maßnahmen, dann bietet sich meist das folgende Schema an:

- Zuständigkeit: muss in GG geregelt sein
  - Suche nach zuständigkeitsbegründenden Normen
  - ggf. Suche nach entgegenstehenden Normen
  - Ergebnis
- Verfahren/Form
  - Suche nach entgegenstehenden Normen
  - ggf. Suche nach rechtfertigenden Normen
  - Ergebnis
- Inhalt
  - Suche nach entgegenstehenden Normen
  - ggf. Suche nach rechtfertigenden Normen
  - Ergebnis

Geht es um Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, also prozessual gesehen um einen Organstreitigkeit (oder einen Bund-Länder-Streit), ist zu prüfen, ob der Antragsteller (oder das Organ, dem er angehört), in den von ihm geltend gemachten verfassungsmäßigen Rechten verletzt wurde.

Wehrt sich der Antragsteller gegen einen Akt, kann entweder dieser wie oben erwähnt geprüft werden, und anschließend wird noch gefragt, ob der Akt Rechte des Antragstellers verletzt, oder man beginnt mit der Frage, ob es Rechte des Antragstellers gibt, die durch den Akt beeinträchtigt werden, und fragt dann, ob dieser gerechtfertigt ist. Diese Rechtfertigung wird dann wie oben geprüft.

Wehrt sich der Antragsteller gegen ein Unterlassen, macht er also einen Anspruch auf Handeln geltend, so sind die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage zu prüfen. Dabei gilt auch hier

- Suche nach anspruchsbegründenden Normen
- ggf. Suche nach entgegenstehenden/begrenzenden Normen

- Ergebnis

## II. Gesetzgebung

### 1. Kompetenzen

- unkoordinierte Gesetzgebung (BVerfGE 98, 106 + 265)
- Abweichungsgesetzgebung

### 2. Verfahren

- Befugnisse des Vermittlungsausschusses (BVerfGE 101, 197; 125, 104)

## III. Verwaltung

### 1. Legitimation

- sachlich
- personell
- Unabhängige Verwaltungsbehörden (BVerfGE 83, 130; 28.1.2014, Rn. 156 ff.)

### 2. Organisation

- Organisationstypen
- Verbot der Mischverwaltung (BVerfGE 119, 309)
- Bundesverwaltung:  
immer nur, wenn dem Bund auch die Gesetzgebungskompetenz zusteht  
unmittelbar (= Bund als Rechtsträger)
  - ohne eigenen Unterbau (Aufgabe muss zentral wahrgenommen werden können): nicht-obligat.: Art. 87 III 1 GG
  - mit eigenem Unterbau: obligatorisch: Art. 87 I 1 GG  
nicht-obligatorisch: Art. 87 I 2 + 87 III 2 GG
- mittelbar (= eigst. RTräger):
  - obligatorisch: Art. 87 II GG
  - nicht-obligatorisch: Art. 87 III GG
- „Unmittelbarkeit“ wird im GG (Art. 86, 87 II GG) allerdings anders verwendet iS einer unmittelbaren Zuordnung zum Bund
- Landesverwaltung: unter Aufsicht (= Rechtsaufsicht, Art. 84 GG) und im Auftrag (= Fachaufsicht, Art. 85 GG) des Bundes  
Klagemöglichkeiten bestehen nur im erstgenannten Fall
- Kommunalverwaltung: Art. 28 GG

### 3. Gesetzgebungszuständigkeiten

für Bundesverwaltung immer bei Bund  
für Landesverwaltung bei Bundesgesetzen: nicht Art. 83 ff. GG, sondern Annex zur Sachkompetenz

## IV. Rechtsprechung

### 1. Grundlagen

- Definition: Letztverbindliche Entscheidung eines Streites allein am Maßstab des Rechts (durch neutralen Dritten); außerdem: Strafgewalt
- (demokratische) Legitimation

- Rechtsfortbildung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen (Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG)
2. *Stellung der Richter: Art. 97 GG*
    - Grundlagen
    - sachliche Unabhängigkeit
    - persönliche Unabhängigkeit
    - Berufs- und Laienrichter
  3. *Garantien im gerichtlichen Verfahren*
    - Gesetzlicher Richter (Art. 101 GG):  
Zuständigkeitsregeln einschl. Geschäftsverteilung und Vorlagepflichten, aber BVerfG prüft nur Willkür; zum UnionsR siehe noch 3. Teil II 2
    - Rechtliches Gehör (Art. 103 GG)
  4. *Gerichtsorganisation*
  - 5.

### **3. Teil Internationale und europäische Aspekte des Staatsrechts**

#### **I. Grundlagen: Völkerrecht und nationales Recht**

1. *Was ist Völkerrecht?*
2. *Rechtsquellen: v.a. Verträge und Gewohnheitsrecht (Praxis und entsprechende Rechtsüberzeugung)*
3. *Völkerrecht und nationales Recht*
  - Allgemeines (Transformation/Anerkennungsbefehl)
  - Innerstaatliche Bedeutung von Verträgen (Art. 59 II GG): Rang eines einfachen Gesetzes; BVerfGE 141, 1
  - Innerstaatliche Bedeutung von Gewohnheitsrecht (Art. 25 GG): Rang über einfachem Gesetzesrecht

#### **II. Grundrechte und internationales Recht**

1. *EMRK*
  - Grundlagen
  - Prüfungsschema
  - Innerstaatliche Bedeutung
  - Innerstaatliche Bedeutung der Urteile des EGMR (BVerfGE 111, 307; 128, 326)
2. *Unionsrecht und Grundrechte*
  - Anwendungsbereich der deutschen Grundrechte:
    - nicht gegenüber Unionsrecht (außer: Menschenwürde als Integrationschranke; BVerfGE 140, 317, sowie ultra vires-Akten; vgl. BVerfGE 126, 286)
    - BVerfG: auch nicht gegenüber nationalen Akten, soweit diese bindende Vorgaben der EU umsetzen (BVerfGE 118, 79 (95)), aber diskutabel (Gegenthese: Anwendbarkeit der deutschen Grundrechte, soweit mit Unionsrecht kompatibel: zulässig nach EuGH, Rs. C-399/11 (Melloni), Rn. 60)

- Erstreckung der Kontrolle des BVerfG auch auf die UnionsGR, soweit bindende Vorgaben der EU umzusetzen sind und das BVerfG daher nicht am Maßstab der deutschen GR kontrolliert (BVerfGE 152, 216; B.v. 1.12.2020, 2 BvR 1845/18 und 2 BvR 2100/18)
- Deutschengrundrechte (BVerfGE 129, 78): Erstreckung auch auf Unionsbürger
- Kontrolle der Einhaltung der Vorlagepflicht
  - a) verfrtl. Vorlagepflicht: BVerfGE 129, 186
  - b) zu Art. 101 GG: BVerfGE 135, 155 Rn. 177 ff.: Verletzung, wenn Vorlagegericht
    - Zweifel an der richtigen unionsrechtlichen Antwort hat und trotzdem nicht vorlegt
    - bewusstes Abweichen von EuGH und trotzdem keine Vorlage
    - offene Fragen:
      - Gericht muss sich unionsrechtlich kundig machen und vertretbare Überzeugung bilden, dass Rechtslage offenkundig klar oder durch EuGH hinreichend geklärt

### **III. Staatsorganisation und internationales Recht**

#### *1. Bund und Länder*

- Völkerrecht: Art. 32 GG  
Abs. 1: Außenzuständigkeit umfassend beim Bund  
Umsetzung nach innerstaatlicher Kompetenzordnung  
→ ggf. bei den Ländern
- Unionsrecht: Art. 23 GG: Mitwirkung des Bundesrates

#### *2. Parlament und Regierung*

- Völkerrecht: Art. 59 II GG: Verträge
  - Gesetzgebung: des Bundes wie des Landes
  - Politische Beziehungen: Verträge, die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Stellung oder sein Gewicht in der Staatengemeinschaft wesentlich und unmittelbar berühren (BVerfGE 1, 372 (381))
- Unionsrecht: Art. 23 GG:
  - Mitwirkung nach Abs. 1 bis 3
  - Integrationsverantwortung